



RUND UM DEN HUND

Gemeinsam für eine hundefreundliche und saubere Gemeinde!

Eine Informationsbroschüre der Marktgemeinde Nenzing

nenzing
MARKTGEMEINDE

Ein Hinweis vorab:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber:

Marktgemeinde Nenzing

Für den Inhalt verantwortlich:

Marktgemeinde Nenzing

Fotos:

Wenn nicht anders vermerkt: Marktgemeinde Nenzing

Titelseite: Liana / pixelio.de

Rücktitel: Kurt Bouda / pixelio.de

Seite 4 (l.u.): Christoph Ambrosi

Seite 4 (r.u.): Kreative-Megapixel

Planbeilagen:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Satz- und Bildbearbeitung:

Marktgemeinde Nenzing

Druck und Fertigung:

druck.at

Die Marktgemeinde Nenzing bedankt sich herzlich bei der Stadtgemeinde Mödling für das Bereitstellen des Vorlagenmaterials.



Werte Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer,

bedingt durch die geographische Überschaubarkeit unseres wunderschönen Landes werden gerade in letzter Zeit auch die dadurch bedingten Nutzungskonflikte immer offen-

sichtlicher. Wirtschaftswachstum und Freizeitgestaltung gegen Natur und Umwelt, Einzelinteressen gegen Gemeinwohl und viele andere Themen ergeben genug Stoff um ein gutes Miteinander immer wieder auf die Probe zu stellen.

Diese Konflikte beschäftigen uns zunehmend auch auf Gemeindeebene und es ist unsere Aufgabe, unter Einbeziehung der betroffenen Zielgruppen, zu vermitteln und gute Lösungen zu entwickeln.

Ich bedanke mich in diesem Sinne herzlich bei allen Beteiligten, die sich mit viel Engagement und Fachwissen in die Erarbeitung dieser Informationsbroschüre zum Thema „Hundehaltung in Nenzing“ eingebracht haben.

Bürgermeister
Florian Kasseroler



Geschätzte Hundehalterinnen und Hundehalter,

mit der Absicht, einen lieben Hund sein Eigen nennen zu dürfen, wachsen nicht nur die Aufgaben, man übernimmt auch eine große Verantwortung.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die wichtigsten Anforderungen an die Hundehaltung gebündelt zur Verfügung stellen.

Bei der Ausarbeitung neuer Rahmenbedingungen betreffend die Hundehaltung in Nenzing war mir die Förderung der Hundeausbildung ein besonderes Anliegen. Sich die Zeit nehmen, um in einer Hundeschule den Hundeführerschein zu machen, ist aus meiner Sicht sehr zu empfehlen. Ich selbst habe schon seit 38 Jahren stets einen treuen Vierbeiner an meiner Seite und habe mit der Absolvierung des Hundeführscheins sehr gute Erfahrungen gemacht.

Ich wünsche Ihnen viel Freude mit Ihrem treuen Begleiter.

Vizebürgermeister
Herbert Greussig

Liebe Hundefreunde,

sozialverträgliche Hunde und verantwortungsvolle Hundebesitzer, das ist eine tolle Kombination, die unsere Gesellschaft auf eine einzigartige Art und Weise bereichert. Diese Kombination ist aber durchaus keine Selbstverständlichkeit.

Wie können wir Hunden und Menschen in ihrer Lebenssituation helfen und Fehlentwicklungen vermeiden? Verschiedene Komponenten mögen hier eine wichtige Rolle spielen: sorgfältige Züchtung, kompetente Berater, die unerfahrenen Hundehalter zur Seite stehen, und kluge Politiker, die klare Regeln und Rechte für Hundehalter vereinigen, damit ein harmonisches Miteinander möglich ist.

Die hier vorliegende Broschüre der Marktgemeinde Nenzing gehört zu den Materialien, die Hundehaltern jede Menge Anregungen, Informationen und Hilfen zur Verfügung stellen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Durchlesen dieser informativen Broschüre!



Ruth Hochstätter
Gerichtlich beeidete und
zertifizierte Sachverständige
für Hunde

Liebe Hundefreunde,

als Bäuerin, Hundebesitzerin und Hundetrainerin liegt mir ein gutes Miteinander sehr am Herzen. Für dieses Miteinander finde ich wichtig, dass ein Hund gut erzogen ist. Um das zu erreichen, macht es Sinn, den Hundeführerschein zu absolvieren. Ich selbst habe diese Prüfung mit jedem meiner drei Hunde gemacht.

Beim Hundeführerschein wird das richtige Verhalten in Alltagssituationen geprüft. Es macht mich stolz, dass ich den Prüfungsnachweis jedes Mal bekommen habe. Die Trainingseinheiten schaffen großes Vertrauen im „Mensch-Hund-Team“. Die Bindung festigt sich, das miteinander Lernen macht Freude und man lernt viele hilfreiche Verhaltens-Tipps. In meinen Gruppen hatten wir immer eine Menge Spaß und ich durfte viele Gleichgesinnte und neue Freunde kennenlernen.

Den Hundeführerschein möchte ich jedem „Mensch-Hund-Team“ nahelegen. Er kann ein Grundstein für ein gutes Miteinander sein.

Gerda Berbig
Hundetrainerin und Bäuerin





Inhalt

Vorwort	3
Nenzing und die Vierbeiner	6
Was gibt es Neues?	7
Das Nenzinger Hundeservice - Rund um den Hund	8
Zuständigkeiten & Ansprechpartner	9
Ein Hund kommt ins Haus - Was ist zu tun?	10
Das Häufchen „Glück“	11
Liste der Hundestationen	12
Der Hund und sein Umfeld - Unterwegs im Dorf	14
Die wichtigsten Regeln für einen stressfreien Spaziergang	16
Erziehung mit Zuneigung - Auch ein Hund muss zur Schule	17
Der Hund und die Landwirtschaft	20
Thema „Listenhunde“	22
Der Hund und Rechtsfragen	23
Verordnung der Marktgemeinde Nenzing betreffend Hundehaltung	30
Wichtige Adressen für Hundebesitzer	39



Nenzing und die Vierbeiner

- 343 Hunde* (im Jahr 2012 waren es noch 249)
- 110 verschiedene Hunderassen*
- 302 Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer*
(= 4,9 % der Nenzinger Bevölkerung)
- 148 Hundehalterinnen und 154 Hundehalter*
- 31 Personen halten 2 Hunde*
- 5 Personen halten 3 Hunde*
- ca. 40 Personen haben bereits einen Hundeführerschein**
- 13 Gemeindebedienstete beschäftigen sich mit Hundangelegenheiten

* bei der Marktgemeinde Nenzing gemeldet

** laut einer Befragung im Herbst 2017



Rica Lenz / pixelio.de

Was gibt es Neues?

Nenzing ist eine Wachstumsgemeinde – auch was die Anzahl der Hunde betrifft. In den letzten Jahren ist die Zahl der gemeldeten Hunde stark angestiegen. Um ein freundliches Miteinander von Mensch und Hund in der Gemeinde aufrecht zu erhalten, wurden nun einige Vorhaben in die Tat umgesetzt.

Hundeverordnung

Eine für Hundehalter teilweise einschneidende Maßnahme ist der Beschluss einer Hundeverordnung. (Siehe Seite 30.)

Neben Selbstverständlichkeiten wie der verpflichtenden sachgerechten Beseitigung von Hundekot, wird an einigen Orten in Nenzing eine Leinenpflicht verordnet. Dieser Leinenzwang gilt im geschlossenen Wohngebiet und auf den Alpen Gamp und Gamperdona im Nahbereich der Hütten. Zusätzlich gilt der Leinenzwang mit Ausnahme der Wintermonate auch auf der Hauptradroute entlang der Ill und an bestimmten separat angeführten Örtlichkeiten.

Ein weiterer Inhalt der Verordnung versteht sich für viele Hundehalter von selbst: Im gesamten Gemeindegebiet müssen Hunde so geführt werden, dass sie immer unter

Kontrolle und im Einwirkungsbereich des Halters sind. Die Hundeverordnung soll keinesfalls eine Schikane von Hundehaltern sein. Vorschriften wie eine Leinenpflicht sollen der Sicherheit und dem Wohlbefinden von Mensch und Tier dienen.

Förderung des Hundeführerscheins

Um besonders engagierte und verantwortungsbewusste Hundehalter zu belohnen, wird der Erwerb eines Hundeführerscheins gemäß dem Österreichischen Kynologenverband künftig von der Gemeinde mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. Legen Sie dazu einfach Ihren Prüfungsnachweis im Bürgerservice des Rathauses vor und kassieren Sie Ihre Förderung! (Prüfungen ab 01.01.2019)

Ausbau der Hundestationen

Mittlerweile gibt es auf dem Gemeindegebiet von Nenzing über 50 Entsorgungsstationen samt Beutelspendern. Dieses „Stationennetz“ wird laufend adaptiert und ausgebaut. Kennen Sie bereits alle Standorte? (Siehe Seite 12.)



Das Nenzinger Hundeservice Rund um den Hund.

Viele Stellen in der Marktgemeinde Nenzing sind damit beschäftigt, den Alltag „Rund um den Hund“ so angenehm wie möglich zu gestalten. Zu den Serviceleistungen der Gemeinde zählen die kostenlose Ausgabe von Hundekotbeuteln, die Aufstellung und Betreuung von Beutelspendern und Entsorgungsstationen, verschiedene Reinigungsleistungen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial.

Und wer den Hundeführerschein gemäß dem Österreichischen Kynologenverband ablegt, erhält sogar eine finanzielle Förderung. Erkundigen Sie sich dazu beim Bürgerservice der Marktgemeinde Nenzing!
(Prüfungen ab 01.01.2019)

- Ausgabe von kostenlosen Hundekotbeuteln
- Betreuung von über 50 Hundestationen
- verschiedene Reinigungsleistungen
- umfangreiches Informationsmaterial
- Förderung des Hundeführscheins

So können Sie Ihren Hund bequem anmelden!

Um Ihrer Abgabepflicht nachzukommen, können Sie Ihren Hund persönlich im Nenzinger Rathaus, Landstraße 1, 6710 Nenzing anmelden.

Die Mitarbeiter stehen Ihnen von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.45 Uhr zur Verfügung. Bitte bringen Sie zur Anmeldung einen amtlichen Lichtbildausweis sowie gegebenenfalls den Impfpass des Hundes mit.

§ Ein Hund muss übrigens immer in jener Gemeinde gemeldet werden, in der auch der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat. Sollten Sie Ihren Hund an eine andere Person weitergeben, verschenken usw., ist dies der Gemeinde zu melden. Das Bürgerservice berät Sie auch in diesen Fragen gerne.

Zuständigkeiten & Ansprechpartner

Bauhof

Herbert Rösler

Tel.: 05525/62215-122

Mobil: 0664/5340972

E-Mail: herbert.roesler@nenzing.at

- Fragen rund um die Entsorgungsstationen

Bürgerservice

Barbara Dietrich

Tel.: 05525/62215-100

E-Mail: barbara.dietrich@nenzing.at

oder

Thomas Schallert

Tel.: 05525/62215-136

E-Mail: thomas.schallert@nenzing.at

- Hundeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen
- Ausgabe Hundemarken
- Ausgabe Gratis-Hundekotbeutel
- Ausgabe Hundebroschüre
- Förderung Hundeführschein

Finanzabteilung

Dunja Thaler

Tel.: 05525/62215-103

E-Mail: dunja.thaler@nenzing.at

- Auskunft zum Abgabenstand

Sekretariat

Hannes Kager

Tel.: 05525/62215-116

E-Mail: hannes.kager@nenzing.at

- Listenhunde und auffällige Hunde
- Information zu Lärm- und Anrainerschutz

Laura Scherer

Tel.: 05525/62215-102

E-Mail: laura.scherer@nenzing.at

- Fragen zur Hundehaltung in Nenzing

Politik

Vizebürgermeister Herbert Greussing

Mobil: 0664/2110031

E-Mail: herbert.greussing@gmail.com

- Fragen zur Hundeverordnung

Ein Hund kommt ins Haus Was ist zu tun?

Besuch beim Tierarzt

Der Hund muss untersucht, geimpft und gechipt werden. Um entlaufene Hunde ihren Haltern einfach und rasch rückführen zu können, wurde die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden gesetzlich vorgeschrieben. Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde müssen von einem Tierarzt mit einem funktionsfähigen Mikrochip gekennzeichnet werden.

Welpen sind spätestens mit drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe zu kennzeichnen. Der etwa reiskorngroße Mikrochip, auf dem eine 15-stellige Identifikationsnummer gespeichert ist, wird dem Tier meist auf der linken Halsseite hinter dem Ohr injiziert. Der Eingriff ist nicht schmerzhafter als eine Impfung. Der Chip muss anschließend in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden.



Jewgenia Stasok / pixello.de

Möglich ist diese Registrierung

- beim Tierarzt, der den Chip implantiert hat,
- bei der Bezirkshauptmannschaft,
- mittels Bürgerkarte oder Handysignatur durch den Hundehalter selbst unter:

<https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>

(Unter diesem Link können Sie auch kontrollieren, ob Ihr Hund bereits registriert ist.)

Nach der Registrierung in der amtlichen Heimtierdatenbank wird ein Datenblatt ausgedruckt und überreicht, welches einen fixen Bestandteil Ihrer Unterlagen darstellt und u.a. zur Vorlage bei Ihrer Versicherung dient.

Versicherung

Denken Sie auch daran, Ihren Hund im Rahmen Ihrer Haushaltsversicherung mitzuversichern. Wenn durch einen Hund ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt wird, haftet dafür der Halter, wenn er nicht beweisen kann, dass er für die sorgfältige Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat.

Anmeldung bei der Gemeinde

Der junge Hund muss bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats, der erwachsene Hund ehestmöglich, bei der Gemeinde angemeldet werden. Die Anmeldung können Sie im Rathaus durchführen. Für die Haltung eines Listenhundes ist eine Bewilligung durch die Gemeinde notwendig. Für diese sind entsprechende Nachweise erforderlich.

Auf in die Hundeschule

In der Hundeschule bekommt der Hund die richtige Ausbildung. Aber auch die Hundehalter erfahren viel über ihren vierbeinigen Begleiter. Neben der guten Erziehung hat der Besuch einer Hundeschule noch einen weiteren Vorteil:

Wer einen Hundeführschein gemäß dem Österreichischen Kynologenverband erworben hat, kann bei der Marktgemeinde Nenzing um eine finanzielle Förderung ansuchen. Fragen Sie einfach einmal beim Bürgerservice der Marktgemeinde Nenzing nach!
(Prüfungen ab 01.01.2019)

Das Häufchen „Glück“

Für das freundliche Miteinander von Mensch und Hund gibt es im Gemeindegebiet von Nenzing mittlerweile über 50 Entsorgungsstationen samt Beutelspendern. Viele und immer mehr Hundehalter in Nenzing nutzen diese Möglichkeit oder nehmen zum Spaziergang mit ihrem Vierbeiner einen eigenen Beutel von zu Hause mit. Vielen Dank!

§ Bitte nicht vergessen, den Hundekotbeutel in einem Mistkübel oder im Restmüll-Behälter zu entsorgen. Vereinzelt hört man leider immer noch die Meinung: „Ich zahle ohnehin Hundsteuer. Warum soll ich dann den Hundehaufen wegräumen?“ Die Gesetzeslage ist hier eindeutig: Hundehalter haben Verunreinigungen ihres Hundes jedenfalls zu beseitigen. Das Zahlen der Hundesteuer entbindet keinesfalls von dieser gesetzlichen Pflicht. Das „Gacker!“ gehört also auf jeden Fall ins „Sacker!“.

Hundestationen

Hier können Sie die kostenlosen Hundekotbeutel entnehmen und benutzte Beutel entsorgen.

Nenzing Dorf

1. Alte Straße - Eingang Altes Gemeindeamt
2. Beschlingerstraße 39 - Straßenlaterne
3. Pfrundacker - Fußweg Richtung Ramschwagstraße
4. Mengstraße - Brücke Richtung Bauhof
5. Radwegkreuzung - Wiesengrund / Hanfland
6. Nitidon - Kinderspielplatz
7. Mengbrücke - Kreuzung Grienegg / Am Kanal
8. Am Kanal - Abzweigung zum Agrargebäude Nenzing
9. Mengschlucht - Holzschopf nach dem Schützenhaus
10. Gafrenga - Schotterfang oberhalb des Campingplatzes
11. Badaila - Abzweigung nach Luzebild
12. Galetschaweg - Forstweg Weggabelung
13. Kreuzung Gurtnielweg / Bardielweg
14. Nasottgässle - nach dem Bauernhof, Abzweigung zur Bahnunterführung

Beschling und Latz

15. Radweg - Kreuzung Beschlingerstraße / Alte Straße
16. Radweg - Kreuzung Ritschaweg / Bofelweg
17. Kreuzung Baschliweg / Badaila
18. Abzweigung Burggasse / Bengileng
19. Kreuzung Gampweg / Vaistliweg
20. Abzweigung Gampweg / Bodawingert
21. Latzwiese - Bildstock
22. Latz - Fahrverbotstafel Richtung Kraftwerk

Heimat

23. Riedstraße - beim Autostellplatz der Fa. Lerch
24. Riedstraße - beim Kinderspielplatz

Motten / Mariex

25. Mottner Straße - Galinawald, Bildstock Pardellenbild
26. Zum Hof - Richtung Anderhalden, Grenze zu Frastanz
27. Bei der Kreuzung Äuleweg / Zum Hof
28. Bushaltestelle Mariex

Halden / Rungeletsch

29. Blinzig - Richtung Anderhalden, Grenze zu Frastanz
30. Im Tobel - bei der Straßenlaterne nach Hausnummer 1
31. Rungeletsch - beim Feldkreuzsitzplatz

Gurtis

32. Josawinkel - Abzweigung Richtung Wassertrete
33. Wassertrete / Kinderspielplatz
34. Abzweigung Muggabill / Im Loch
35. Muggabill - bei Hausnummer 64
36. Muggabill - Zufahrt St. Anna Kapelle
37. südlich der Kreuzung Bazorastraße / Bargelweg
38. nördlich der Kreuzung Bazorastraße / Bargelweg
39. Eggweg - Lesewanderweg Richtung Hannibalhütte
40. Lesewanderweg - bei der Hannibalhütte



Jörg Sabel / pixelio.de

Walgauradweg entlang der Ill

41. Radweg - Einfahrt Aluwerk
42. Radwegkreuzung - Holzbrücke nach Gais
43. Radwegkreuzung - Illstraße bei der Containerstation
44. Radweg - Parkplatz Höhe Bahnhof Schlins
45. Radweg - Kreuzung Richtung Burggasse, Unterführung zur L 190
46. Radweg - Nachbauersee, bei der Hütte des Fischereivereins Blumenegg
47. Radweg Richtung Frastanz - Ende Nachbauersee
48. Radweg Richtung Frastanz - Anfang Galinasee
49. Radweg - Galinasee, bei der Hütte des Fischereivereins Nenzing
50. Radweg - Unterführung zur L 190, Höhe der Fa. 11er

Nenzinger Himmel

51. Fasel - oberste Schalanzabrücke
52. Parkplatz Gasthof Gamperdona
53. Weg Richtung Güfel - Abzweigung zum Campingplatz, Zigerbödele
54. Wertstoffsammelstelle Senntum
55. Löchera - Schalanzabrücke bei der Jägerhütte

Der Hund und sein Umfeld Unterwegs im Dorf.

Leine und Maulkorb

Nicht sehr beliebt aber unumgänglich ist für jeden Hundehalter der Gebrauch der Hundeleine. Wer in Nenzing mit einem Vierbeiner unterwegs ist, muss ihn vielerorts an der kurzen Leine führen. Diese Bereiche sind beispielsweise das bewohnte Siedlungsgebiet, bestimmte land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete, Schulplätze, Sportanlagen und gewisse Abschnitte von Fahrradwegen. (Siehe Nenzinger Hundeverordnung inkl. Planbeilagen auf Seite 30.) Für Listenhunde können eventuell Leinen- und Maulkorbpflicht gelten.

Kinderspielplätze

Das Familienmitglied Hund ist gerne bei „seiner Familie“ und bei „seinen Kindern“. In den Nenzinger Naherholungsgebieten gibt es auch ausreichend Möglichkeit dafür. Die Kinderspielplätze im Nenzinger Gemeindegebiet sind aber absolut tabu. Auch außerhalb von Nenzing sind Hunde auf Kinderspielplätzen allerhöchstens mit Maulkorb und an der Leine erlaubt.

Passanten, Wanderer und Jogger

Nicht alle Menschen sind Freunde von Hunden und nicht jeder weiß sich bei ungewünschten Begegnungen richtig zu verhalten. Deshalb liegt es beim Hundeführer für eine klaglose Kontaktnahme Sorge zu tragen. Nehmen Sie Ihren Vierbeiner zurück, hindern Sie ihn am Hochspringen, Abschnüffeln und Ablecken.



angleconscious / pixelhode

Mountainbiker und Reiter

Sport ist „Action“ und die begeistert Hunde und animiert zum Mitmachen. Gerne wird Fahrradfahrern und Mountainbikern nachgelaufen. Das irritiert und kann zu schlimmen Stürzen führen. Auch können ungewöhnliche Situationen ein Reitpferd zum Scheuen bringen, Mensch und Tier gefährden. Hundeführer haben in diesem Spannungsverhältnis besondere Obsorge walten zu lassen.

Wildtiere

Selbst gut domestizierten Hunden kann man den Jagdtrieb nicht abtrainieren. Immer wieder werden in Vorarlberg zu Tode gehetzte oder verletzte Wildtiere aufgefunden. Tierliebe sollte nicht beim eigenen Vierbeiner enden. Bitte nehmen Sie Rücksicht und respektieren Sie Ihre Grenzen. Denn: Ein echter Hundefreund ist auch immer ein wahrer Tierfreund!

Um Hunde am „Ausbüchsen“ und damit am Jagen von Wildtieren zu hindern, sollten Vierbeiner am eigenen Grundstück oder unter Umständen sogar im Zwinger gut verwahrt werden. „Revierende Hunde“ müssten laut Jagdgesetz zum Schutze des Wildes sogar abgeschossen werden. Damit es nicht soweit kommen muss, wird umso

mehr Wert auf das Führen der Hunde an der Leine gelegt. Das Jagdaufsichtsorgan wird Sie erinnern.

„Er will ja nur spielen ...“

Nicht angeleinte Hunde bedeuten für Kleinkinder und deren Begleitpersonen, Radfahrer, Jogger sowie für angeleinte Hunde und deren Frauchen und Herrchen oft sehr unangenehme Situationen. Auch Hundehalter von rekonvaleszenten oder läufigen Vierbeinern können durch andere freilaufende Hunde in Bedrängnis geraten.

Bitte seien Sie fair zu den anderen Zwei- und Vierbeinern. Denn über den Grad der Distanz oder Nähe zum Hund sollte ausschließlich der Betroffene selbst entscheiden. Undisziplinierte Hundehalter, deren Vierbeiner laut bellend Joggern oder Radfahrern nachlaufen oder an Kinderwagen hinaufspringen, sind dem Image von Hunden sehr abträglich und schüren die Vorurteile, die es gegen Vierbeiner leider gibt.

Und sie untergraben die Bemühungen der vielen Hundehalter, die ihren Hund mit Sorgfalt und Einfühlungsvermögen zu einem beliebten Mitglied der dörflichen Tiergesellschaft erziehen.

Die wichtigsten Regeln für einen stressfreien Spaziergang

- Beachten Sie Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht. In Nenzing dürfen sich Hunde auf öffentlichen Kinderspielplätzen und jenen von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf Friedhöfen nicht aufhalten.
- Führen Sie Ihren Hund an öffentlichen Orten mit hoher Personendichte (auch außerhalb der generellen Leinenpflicht) an einer maximal 1,5 Meter langen Leine. Diese Orte sind beispielsweise Bushaltestellen, öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufszentren, Freizeitparks, Badeanlagen, Stiegenhäuser und Zugänge und Aufzüge zu Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser. An welchen Orten in Nenzing Leinenpflicht gilt, können Sie der Hundeverordnung auf Seite 30 entnehmen.
- Führen Sie Ihren Hund rücksichtsvoll und vorausschauend.

- Beseitigen Sie den Hundekot korrekt. Das heißt, Sie verwenden den Hundekotbeutel und entsorgen diesen fachgerecht im Restmüll oder in den bereitgestellten Hundekotstationen.
- Vermeiden Sie Lärmbelästigungen.
- Verhalten Sie sich bei einem Vorfall korrekt und übernehmen Sie Verantwortung.



Erziehung mit Zuneigung Auch ein Hund muss zur Schule.

Ein gut erzogener Hund macht nicht nur seiner Familie viel Freude, er wird auch seiner Umgebung und anderen Zwei- und Vierbeinern angenehm auffallen.

So drollig und tollpatschig ein Welpen sein kann, so kommt doch früher oder später das unangenehme Erkennen, dass das Tier einen eigenen oft nur schwer zu zügelnden Willen hat.

Wie kann man aber aus einem verspielten, wilden Vierbeiner einen treuen und folgsamen Hausgenossen machen? Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Erziehung sind Geduld, Selbstdisziplin, Sympathie und Verständnis.

Natürlich arbeitet die ganze Familie mit dem Hund, es empfiehlt sich aber dennoch, dass der Junghund zu Beginn von überwiegend einem Familienmitglied erzogen wird. Bekommt er die Befehle von ein und derselben Stimme, kann er sie leichter mit der Ausführung in Verbindung setzen. Entscheidend dafür, ob Kommandos umgesetzt werden, ist aber die Konsequenz, mit der Sie die Ausführung erwarten. Und das sowohl bei Hör- als auch bei Handsignalen.

Wenn Ihr Hund etwas richtigmacht: loben und streicheln Sie ihn. Da er von Zärtlichkeiten schwärmt, wird er gerne wiederholen, z.B. auf den Ruf seines Namens zu reagieren und zu Ihnen zu kommen.

Auch ist zu lernen, was nicht zu tun ist: ein energisches „NEIN“ heißt für ihn so viel wie „Hör‘ sofort auf mit dem, was du da gerade machst!“.

Wichtig ist vor allem das verkehrssichere Verhalten des Hundes. In viele Verkehrsunfälle sind Hunde verwickelt, obwohl ein Großteil davon bei verantwortungsvoller Verwahrung zu verhindern wäre.

Führen Sie Ihren Hund auf verkehrsreichen Straßen – nicht nur wegen der gültigen Rechtslage, sondern aus Überzeugung – immer an der Leine! Hunde erschrecken leicht und lassen sich rasch ablenken. Lassen Sie Ihren Hund daher immer nur auf der von der Straße abgewandten Seite des Autos ein- und aussteigen. Im Auto sitzt der Hund immer hinten, angeleint mit einem Brustgurt oder gesichert durch ein Gitter oder in einer Transportbox etc. Mehr davon lernt man in einer guten Hundeschule.

Die Auswahl einer guten Hundeschule

Für Hundehalter ist es sehr wichtig zu wissen, wo man für das Training mit dem Hund gut aufgehoben ist. In vielen Hundeschulen wird leider noch immer mit Druck und Stress gearbeitet. Es gibt aber auch ein paar sehr gute Schulen, die mit den neuesten Erkenntnissen der Verhaltensforschung arbeiten und sich mit Tier und Besitzer sehr individuell auseinandersetzen.

Das Resultat einer hundegerechten Erziehung ist ein sicherer Hund, der mit den täglich auf ihn einwirkenden Umwelteinflüssen bestmöglich und gefahrlos zurechtkommt. Grundlage ist der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Hund und Halter unter Berücksichtigung der tierischen Eigenarten.



Karin Blömer / pixelio.de

Checkliste für eine gute Hundeschule

- Gruppengröße: fünf bis sieben Hunde pro Trainer.
- Die Hunde dürfen jederzeit urinieren und Kot absetzen.
- Hunde und Besitzer werden mit positiver Verstärkung (beim Hund z.B. mit Futterbelohnung oder Spielzeug) unterrichtet.
- Würgekettchen, Zugbänder, Leinenrucke und Kommando-gebrüll sowie chemische oder elektrisierende Dressurgeräte sind nicht zugelassen, Stachelhalsbänder, Anti-Bell-Halsbänder, Schlagen und Beuteln sowieso nicht.
- Es werden keine aggressionsfördernden Übungen (z.B. Schutzarbeit) durchgeführt.
- Spielphasen werden von den Trainern permanent beaufsichtigt und positiv angeleitet. Zu wildes Spiel wird unterbrochen, aber keinesfalls bestraft.

- Hunde, die in Gruppen gestresst oder unkonzentriert sind, häufig bellen, aggressives und wildes Spielverhalten zeigen, müssen mit den Besitzern im Einzeltraining abseits der Gruppe unterrichtet werden.
- Hunde mit Verhaltensproblemen (Angst oder Aggression) sowie läufige Weibchen haben in der Gruppe nichts verloren.
- Welpen (Hunde im Alter von 8-16 Wochen) müssen beim Spielen von den körperlich überlegenen Junghunden getrennt werden.
- Alle Übungen werden schrittweise so erklärt und angeleitet, dass jeder Teilnehmer weiß, wie sein Hund das Verlangte erlernen kann.
- Es wird von den Trainern selbstverständlich respektiert, dass jeder Hund und jeder Mensch Individuen sind. Es kann nicht jeder gleich gut sein.

- Viele Pausen und abwechslungsreiche Trainingseinheiten.
- Die Trainer sind über moderne Erkenntnisse in Bezug auf Hundeverhalten und Lernpsychologie informiert.
- Der Trainer erkennt die Überforderung einzelner Teilnehmer und reagiert z.B. mit Pausen darauf.
- Das Ablegen von Prüfungen soll bei Interesse angeboten, aber niemals aufgezwungen werden.
- Auch Familienmitglieder sind beim Training selbstverständlich zugelassen.

Ein mit viel Einfühlungsvermögen, Liebe und Konsequenz erzogener und ausgebildeter Hund sichert ein angenehmes und äußerst konfliktfreies Zusammenleben zwischen Mensch und Hund in unserer immer enger werdenden Umwelt. Eine gute Hundeschule trainiert das Miteinander.

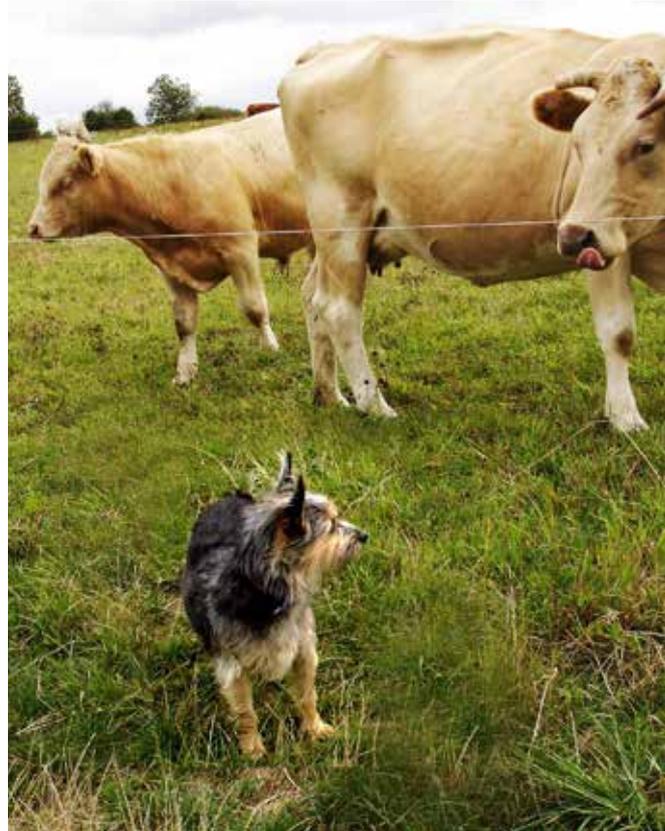
Der Hund und die Landwirtschaft **Ein echter Hundefreund ist auch immer ein wahrer Tierfreund!**

Die Nenzinger Bauern freuen sich sehr, ihren Tieren die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien bieten zu können. Da die Laufställe teilweise offen sind, Weidehaltung auf Wiesen, Feldern und Alpen betrieben wird und auch Kutsch- und Reitpferde in der Gemeinde unterwegs sind, empfiehlt es sich, den Hund abzusichern. Unumgänglich ist daher für jeden Hundehalter der Gebrauch der Hundeleine.

Gefahr für Mensch und Tier

Kühe und Pferde sind Herdentiere. Sie können bei Angst oder Gereiztheit große Kräfte entwickeln und angreifen. So können sowohl Hund als auch Mensch schwer verletzt oder gar getötet werden. Mutterkühe sind besonders wachsam, um ihre Kälber zu schützen.

Auch wenn Hunde Schafzäune überspringen, wird aus den darin weidenden Tieren eine leichte Beute.



Margot Kessler / pixello.de

Wiesen und Felder – Schön, wenn sich mein Hund so richtig austoben kann.

Niedergedrücktes Gras lässt sich für die Bauern aber leider nur sehr mühsam mähen. Löcher, die von Mäusejägern gegraben wurden, können an landwirtschaftlichen Maschinen große Schäden anrichten. Treten Tiere in ein Loch, können sie sich an den Beinen schwer verletzen. Vergessenes Spielzeug verrottet nur sehr langsam. Fremtteile können vom Vieh mit dem Futter aufgenommen werden und Behandlungen durch den Tierarzt verursachen. Hunde und ihre Halter sind Gäste in den Wiesen und Feldern der Bauern. Erweisen Sie sich als gute Gäste!



Rike / pixelio.de

Die Not mit dem „Gackerl“ und dem „Sackerl“

In Wiesen, Feldern und auf Hügeln hinterlassene Hundehaufen verunreinigen das Futter. Das Vieh verweigert die Nahrung, da die Nasen der Tiere sehr empfindlich sind. Auch birgt das Füttern von rohem Fleisch oder Schlachtabfällen die Gefahr, dass der Hund zum Überträger von Krankheiten wird. Danke an alle Hundebesitzer, die sich die Mühe machen, das Häufchen auch auf Wiesen und Feldern sachgerecht zu entsorgen!



Gabriela Neumeier / pixelio.de

Thema „Listenhunde“

Es gibt Hunderassen, die öfter dominante Tiertypen hervorbringen, welche in unkundigen Händen dann zum Problem werden können.

Gefährlich sind aber nur solche Hunde, die ein gestörtes Verhalten haben und gegenüber Menschen und Artgenossen zum Zubeißen neigen. Solche Hunde müssen an der Leine und mit Maulkorb spazieren geführt werden. Rücksicht und Verantwortungsbewusstsein des Hundehalters sind gefragt.



Roland Peter / pixello.de

Doch in der „Biss-Statistik“ liegt nicht eine Kampfhunderasse in Führung, sondern der Deutsche Schäferhund, dicht gefolgt vom Dackel. 80 % der Beißunfälle werden vom eigenen Familienhund verursacht. Der Charakter eines Hundes entwickelt sich individuell aufgrund seiner Veranlagung und Erziehung. Ob ein Hund zu einer Gefahr wird, bewirkt letztlich der Hundehalter. Gefährliche Hunde gibt es quer durch alle Rassen und Gesellschaftschichten.

Wer einen Hund hat, der zu Aggressionen neigt, sollte sich qualifizierten Expertenrat suchen, eine gute Hundeschule besuchen sowie das Tier viel beschäftigen. Das Wichtigste jedoch ist das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang.

Welche Hunderassen als Listenhunde gelten, können Sie der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden auf der Seite 28 entnehmen.

Der Hund und Rechtsfragen

Grundsätzlich haftet der Eigentümer eines Hundes für jeden Schaden, den sein Tier an Personen und Gegenständen anrichtet. Das gilt besonders für den Straßenverkehr aber auch für Probleme mit dem Briefträger und etwaigen Betreuern und Besuchern.



M. Großmann / pixelcode

Also Vorsicht: dem Hund ist es angeboren, sein Territorium zu verteidigen. Lassen Sie sich gegen die verschiedenen Schäden, die Ihr Hund anrichten könnte, versichern. Die meisten Versicherungsanstalten bieten eine Hundehaftpflichtversicherung an. Diese Versicherung erstreckt sich nicht nur auf Tierbesitzer, sondern auch auf den momentanen Verwahrer. Wie jede Versicherung zahlt sie aber nur dann, wenn die Verwahrer ihre Obliegenheiten nicht grob fahrlässig oder gar mutwillig vernachlässigt haben. Die Versicherung ist daher kein Ersatz für die sorgfältige Hundehaltung.

Ebenso verantwortlich sind Sie, wenn Ihr Hund nachts durch Gebell und Geheul den Schlaf der Nachbarn stört. Die Folge davon können nicht nur empfindliche Polizeistrafen sein: In Mietwohnungen ist die Belästigung der Mitbewohner durch Hundegebell ein Kündigungsgrund. In Eigentumswohnungen können Miteigentümer in krassen Fällen die Entfernung des Hundes erzwingen. Als Service für alle Hundehalter sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen rund um den Hund in dieser Broschüre im Wortlaut nachstehend zusammengefasst. Es handelt sich dabei nur um Gesetzesauszüge, keine vollständigen Rechtsvorschriften.

2. Tierhaltungsverordnung

BGBI. II Nr. 486/2004 i.d.g.F.

Anlage 1

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. (...)

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien (...)

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. (...)

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung (...)

1.5. Fütterung und Pflege

(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

(2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(3) Der Halter hat den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F.

§ 1320 – Haftung des Tierhalters

Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Straßenverkehrsordnung

BGBI. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

§ 92. Verunreinigung der Straße.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

§ 99. Strafbestimmungen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, (...)

f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3, (...)

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden, zu bestrafen, (...)

g) wer Straßen gröblich verunreinigt oder als Besitzer oder Verwahrer eines Hundes die in § 92 bezeichnete Sorgfaltspflicht verletzt, (...)

Landes-Sicherheitsgesetz

LGBl.Nr. 1/1987 i.d.g.F.

2. Abschnitt

Halten von Tieren

§ 3 Allgemeines

Tiere sind so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch sie Personen weder gefährdet noch in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 4 Bewilligungspflichtige Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren, die ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlich sind, bedarf einer Bewilligung der Behörde. Dies gilt nicht für die Haltung von Tieren, die nach anderen Vorschriften verboten oder bewilligungspflichtig ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Gruppen von Tieren bestimmen, die wegen ihrer Gefährlichkeit jedenfalls der Bewilligungspflicht unterliegen.

(3) Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die sichere Verwahrung der Tiere gewährleistet ist, durch die Haltung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten ist und Interessen des Tierschutzes der Haltung nicht entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen und Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine sichere Verwahrung der Tiere zu gewährleisten und unzumutbare Belästigungen hintanzuhalten. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 5 Anordnungen

(1) In Fällen der Tierhaltung, die nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 4 unterliegt, kann die Behörde zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen, für die Unversehrtheit von Sachen oder von unzumutbaren Belästigungen durch Tiere dem Tierhalter mit Bescheid angemessene Maßnahmen auftragen. Belästigungen, die von den im Lande üblichen Formen der Haltung von Tieren im Sinne des Tierzuchtgesetzes ausgehen, gelten nicht als unzumutbar.

(2) Im Falle unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen. Gegen Tiere, deren Halter unbekannt ist, oder die offensichtlich ohne Halter sind, ist die Behörde auch zu Maßnahmen berechtigt, die zur Abwehr von Gefahren für die Unversehrtheit von Sachen oder unzumutbarer Belästigungen erforderlich sind.

(3) Die Kosten der Maßnahmen gemäß Abs. 2 sowie der Verwertung oder Beseitigung des Tierkadavers sind der Behörde vom Tierhalter zu ersetzen.

§ 6 Hunde auf öffentlichen Kinderspielplätzen

Hunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten, außer sie sind mit einem geeigneten Maulkorb versehen und werden an der Leine geführt.

(Achtung: Auf Nenzinger Gemeindegebiet gilt § 3 der Hundeverordnung der Marktgemeinde Nenzing. Siehe Seite 30.)

Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden

LGBI.Nr. 4/1992 i.d.g.F.

§ 1

Das Halten von Kampfhunden unterliegt der Bewilligungspflicht. Dies gilt nicht für das Halten von Welpen im Alter bis zu zwölf Wochen durch den Halter des Muttertieres.

§ 2

Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino und Ridgeback sowie der Kreuzungen Bandog und Pitbullterrier,
- b) Hunde aus Kreuzungen unter den in lit. a genannten Rassen und Kreuzungen.

Jagdgesetz

LGBl.Nr. 32/1988 i.d.g.F.

§ 34 Hunde und Katzen im Jagdgebiet

(1) Der Jagdnutzungsberechtigte und sein Jagdschutzorgan sind berechtigt, zu töten:

- a) Hunde, die sie außerhalb der Einwirkung ihres Halters jagend antreffen, wenn diese wegen ihrer Schnelligkeit das Wild ernstlich zu hetzen vermögen;
- b) Hunde, die sie wiederholt unbeaufsichtigt im Wald umherstreifend antreffen, sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist jedoch nur, wenn dieser vom Jagdnutzungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan vorher schriftlich auf seine Verwahrungspflicht hingewiesen worden ist;
- c) Katzen, die sie in einer Entfernung von mehr als 500 m vom nächsten bewohnten Gebäude wildernd antreffen.

(2) Auf Grundflächen gemäß § 6 Abs. 4 lit. a* und b** dürfen Hunde und Katzen nicht getötet werden. Die Berechtigung gemäß Abs. 1 lit. a besteht nicht hinsichtlich Assistenzhunden, Polizeihunden, Jagd- und Hirtenhunden sowie Lawinensuchhunden, die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

* § 6 Abs. 4 lit. a geschlossene Siedlungsgebiete

** § 6 Abs. 4 lit. b Gebäude und Betriebsanlagen einschließlich der dazugehörigen Höfe, Hausgärten und Parkplätze sowie Friedhöfe und allgemein zugängliche Parkanlagen u.dgl.

Verordnung der Marktgemeinde Nenzing betreffend Hundehaltung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 i.d.g.F., wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg und des Bundes zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Nenzing und ist anzuwenden auf alle öffentlich zugänglichen Flächen und Örtlichkeiten.

§ 2

1. Hundebesitzer und Hunde führende Personen (Hundehalter) sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hiefür sind die von der Marktgemeinde Nenzing kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsäckchen zu verwenden und die gefüllten Säckchen in den Hundekotbehältern oder im Restmüll zu entsorgen.

2. Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden.

§ 3

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten: Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Spielplätzen von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und auf Friedhöfen.

§ 4

1. In den nachfolgend angeführten Bereichen und Situationen müssen Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt werden:

- a) In Fußgängerzonen, auf Schulplätzen, in Fitnessparcours oder sonstigen Freizeit- und Sportanlagen, wie beispielsweise dem „Skaterplatz“ sowie in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- b) Auf der ausgewiesenen Hauptradroute entlang der Ill, mit Ausnahme der Monate Dezember, Jänner und Februar.

c) In den nachfolgend in den Planbeilagen Nr. 1 bis Nr. 6 angeführten und grün gekennzeichneten Siedlungsgebieten und land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten sowie in den Naturschutzgebieten.

2. Die Planbeilagen Nr. 1 bis Nr. 6 vom 05.12.2018 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Im übrigen Gemeindegebiet müssen Hunde so geführt werden, dass die Hunde immer unter Kontrolle und im Einwirkungsbereich des Halters sind.

§ 6

Die in den §§ 3 und 4 normierten Verbote und Anordnungen gelten nicht für Gebrauchshunde (zB: Hüte-, Jagd- und Assistenzhunde) während des Einsatzes bzw. Arbeit.

§ 7

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist sowohl der Hundebesitzer als auch der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat oder es führt.

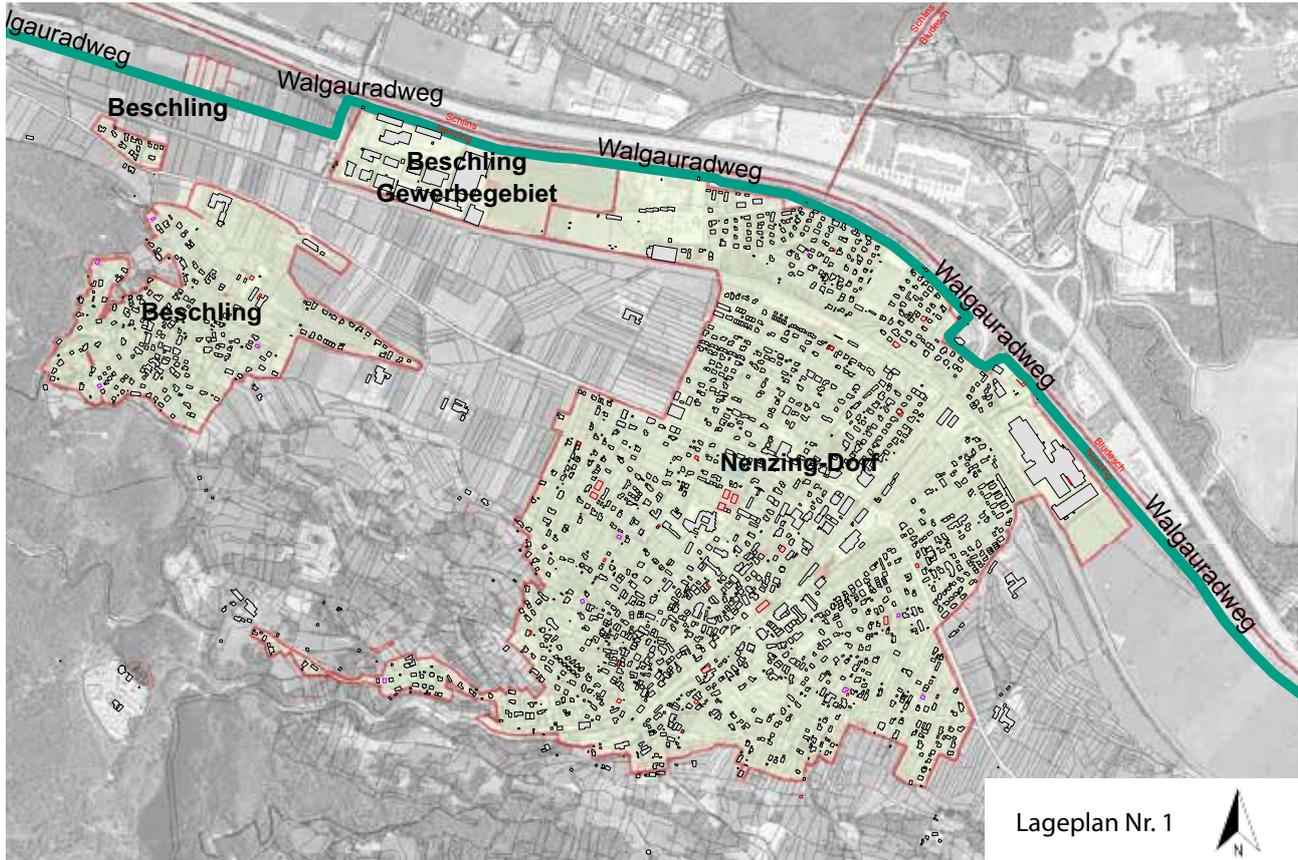
§ 8

Jeder Grundstückeigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

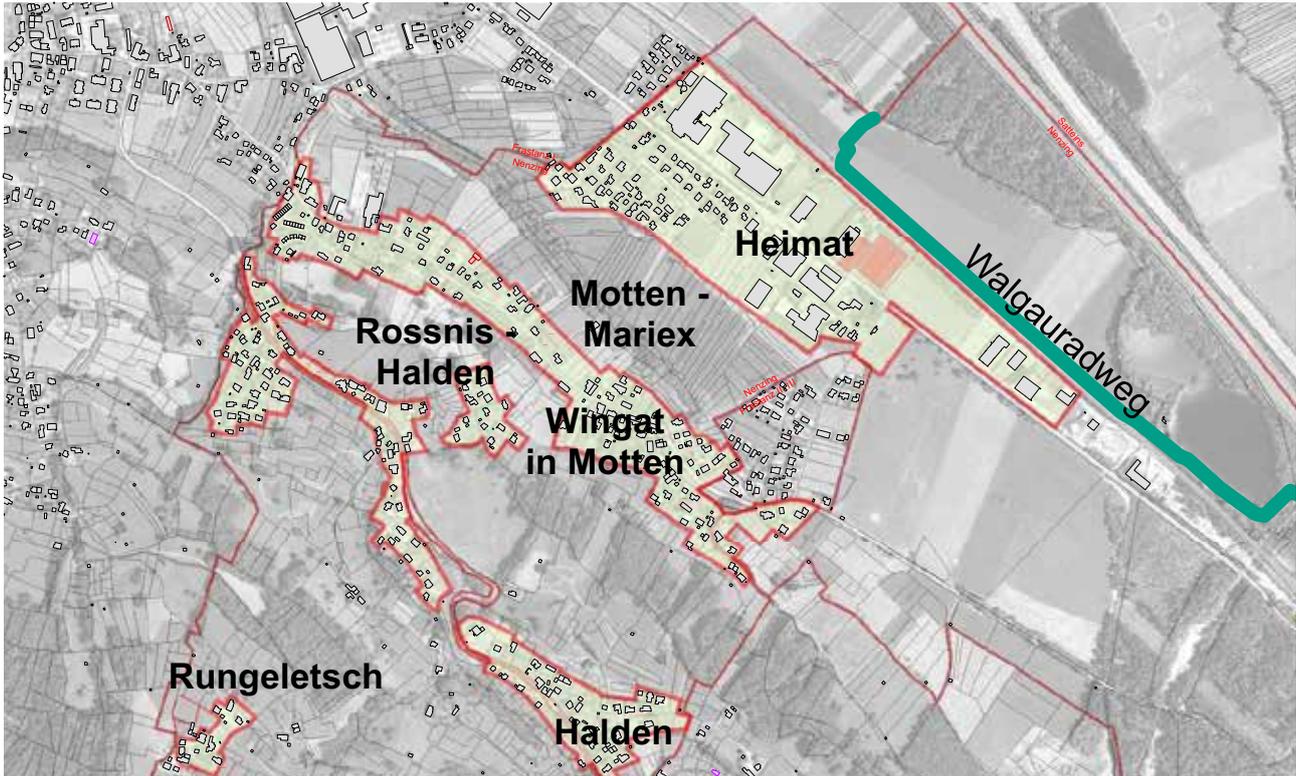
§ 9

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

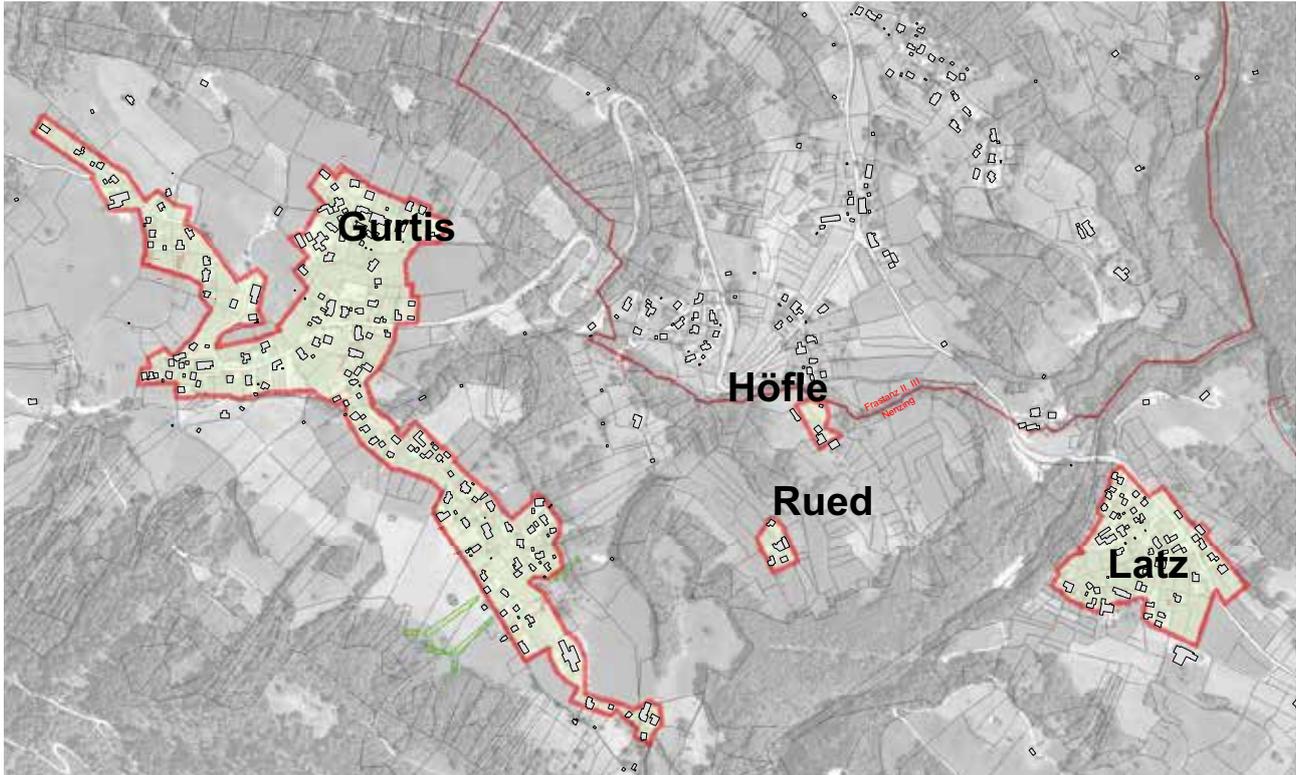
Planbeilage - Leinenpflicht Nenzing-Dorf und Beschling



Planbeilage - Leinenpflicht Mittelberg



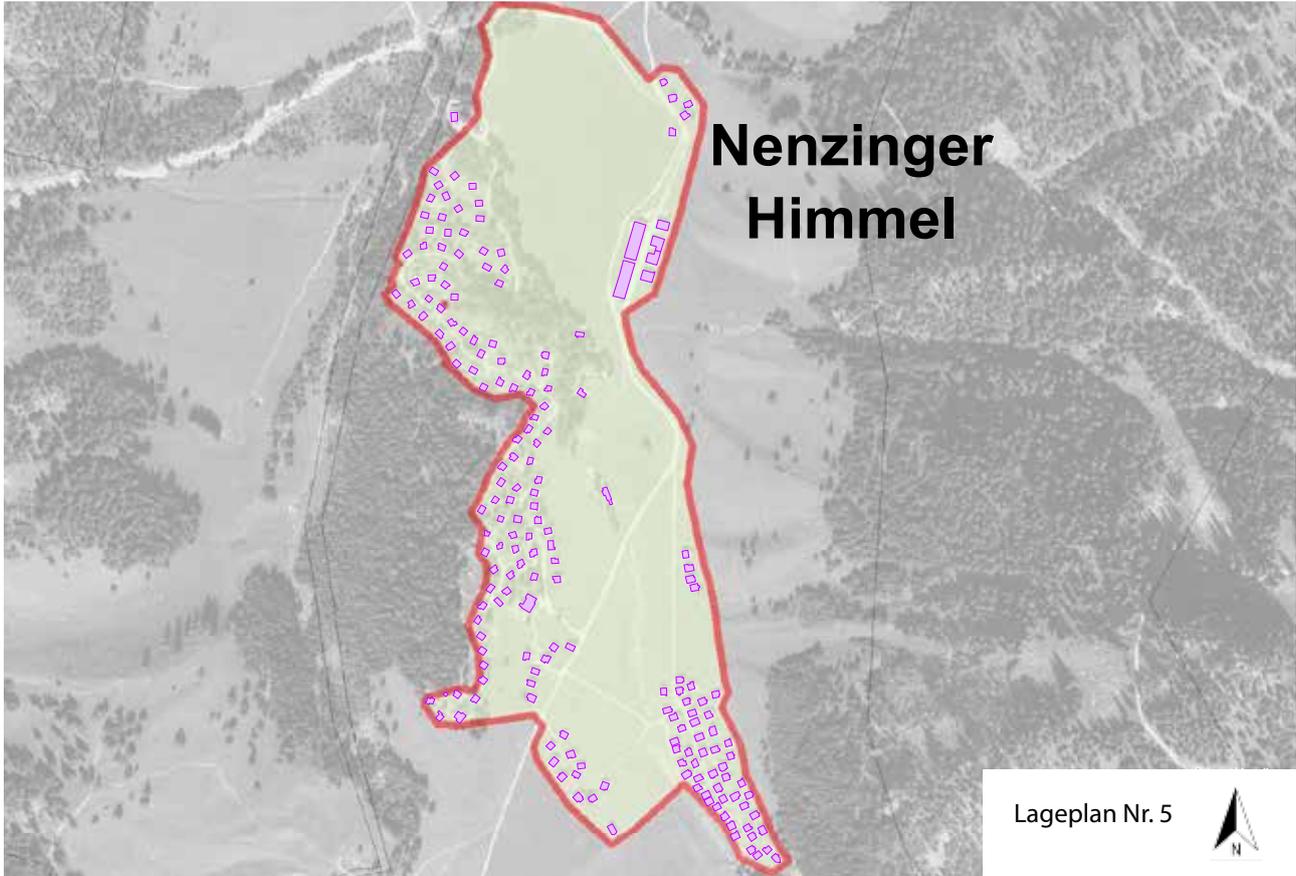
Planbeilage - Leinenpflicht Gurtis und Latz



Planbeilage - Leinenpflicht Alpe Gamp



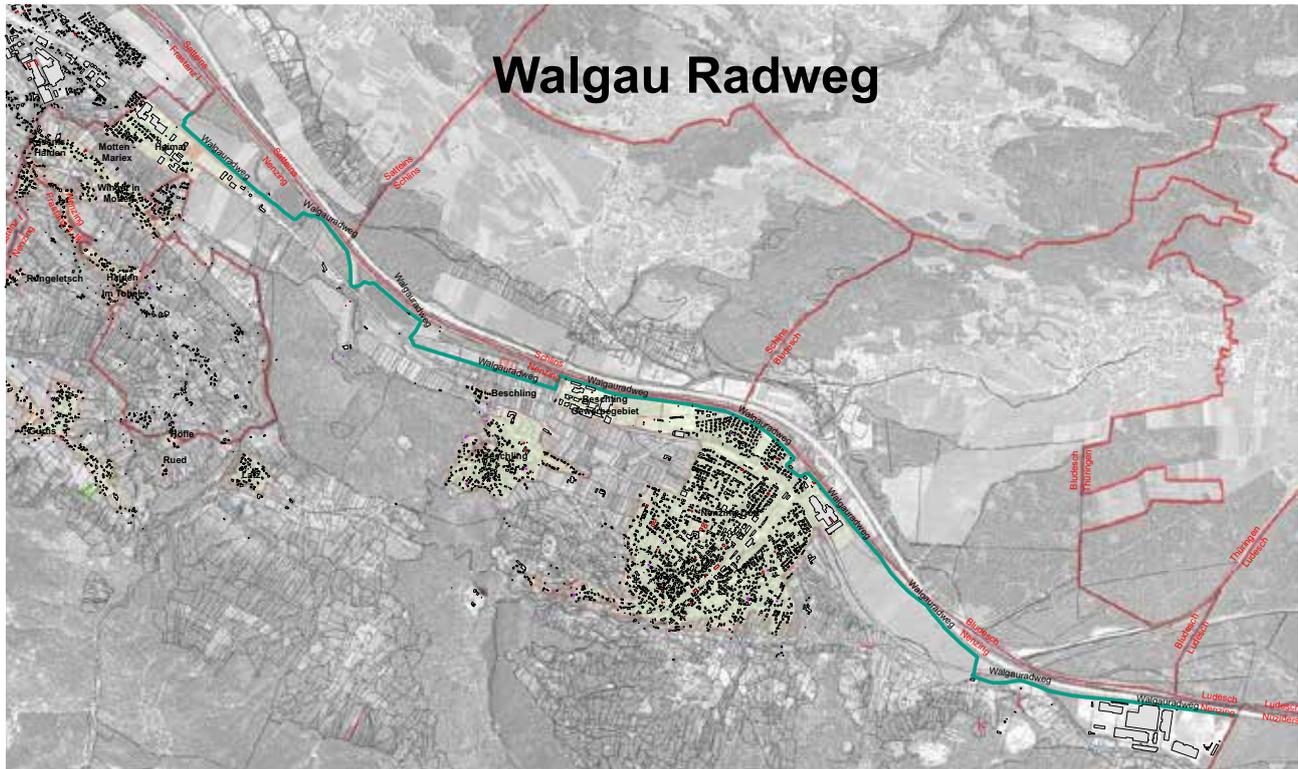
Planbeilage - Leinenpflicht Nenzinger Himmel



**Nenzinger
Himmel**



Planbeilage - Leinenpflicht Haupttradroute entlang der III



Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,

da ein Hund eine große Verantwortung mit sich bringt, sollten vor der Anschaffung einige Fragen geklärt werden.

- Welche Hunderasse passt zu mir und meinen Lebensumständen?
- Möchte ich einen Welpen oder einen erwachsenen Hund?
- Woher beziehe ich den neuen Begleiter?
Aus dem Tierheim, von einer Tierschutzorganisation, einem Züchter oder privat?
Bitte nie aus dem Internet! Dort bieten unseriöse Händler Tiere an.
- Was kostet mich so ein Tier?
Billig bedeutet nicht „ich habe ein Schnäppchen gemacht“, sondern sollte immer hinterfragt werden.

Beim Hundekauf sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Er sollte nicht jünger als acht Wochen sein.
- Er sollte einen Mikrochip haben.
- Er sollte einen EU-Pass haben, wenn er aus dem Ausland ist.
- Er sollte entwurmt und geimpft sein.

Falls Sie sich unsicher sind, fragen Sie Ihren Tierarzt, der Sie gerne berät.

Dr.ⁱⁿ Andrea Lackner-Oberle
Tierärztin



Andrea Lackner-Oberle

Wichtige Adressen für Hundebesitzer

- Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Veterinärwesen
Mag.^a Martina Reitmayr, Tel.: 05552/6136-51910
- Vorarlberger Tierrettung
Mobil: 0664/3330330
- Vorarlberger Tierschutzheim gGmbH
Martinsruh 5, 6850 Dornbirn
Tel.: 05572/29648, www.vlbg-tierschutzheim.at
- Österreichischer Kynologenverband
www.oekv.at
- Österreichischer Gebrauchshundesportverband
www.oegv.at

Mein Hund ist entlaufen. An wen kann ich mich wenden?

Wenn Ihr Hund vermisst wird, können Ihnen das Vorarlberger Tierschutzheim, die Tierschutzvereine oder Tierärzte in der näheren Umgebung weiterhelfen. Wichtig ist, dass Sie die Polizei informieren. Die Beamten können Informationen zum Verbleib Ihres Hundes haben.

Tierärzte in den Bezirken Bludenz und Feldkirch

- Tierarztpraxis Sonja und Bernhard Kieber, Schruns
- Tierarztpraxis Dr.ⁱⁿ Andrea Lacker-Oberle, Nüziders
- Tierklinik Dr.ⁱⁿ Sylvia u. Dr. Rudolf Tschabrun, Nüziders
- Tierärzte Team, Bludenz
- Tierärztliche Praxis Dr. Wolfgang Burtscher, Bludenz
- Tierarztpraxis Mag.^a Silke und Dr. Herbert Lorenzin, Thüringerberg
- Tierklinik Cepicka, Schlins
- Kleintierklinik Berger, Feldkirch
- Tierklinik Thomas Schwarzmann, Rankweil

